Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter

Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland

Band: 30 (1965)

Heft: 3-4

Artikel: Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung : Nachtrag

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-859766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dienste übernehmen. Auch war er längere Zeit auf der Universitätsbibliothek und im Staatsarchiv tätig. Er starb am 12. Dezember 1953 in Basel [228].

Der folgende Pfarrer unserer Kirchgemeinde war der 1911 geborene *Hans Siegrist* von Baden. Nach einem Vikariat in seiner Heimatgemeinde Baden kam er 1935 nach Diegten/Eptingen. Im folgenden Jahr wurde die Diegter Kirche aussen renoviert, der Turm etwas erhöht und eine neue Uhr mit Viertelstundenschlagwerk angeschafft. 1940 verliess Pfarrer Siegrist Diegten und wurde Seelsorger in Rothrist. 1957 war er Pfarrer in Liestal. Doch schon im folgenden Jahr liess er sich nach Zofingen-Strengelbach wählen, wo er heute noch amtet.

Im September des Kriegsjahres 1940 trat der 1913 geborene *Jakob Haller* von Kölliken sein Amt in Diegten/Eptingen an. Seit dem Frühling 1953 ist er in Derendingen Pfarrer.

Sein Nachfolger an unserer Kirchgemeinde war *Heinrich Baltensweiler*, geb. 1926, von Zürich und Kloten. Unter ihm wurde 1958/60 die Diegter Kirche vollständig renoviert. Seit dem Herbst 1964 amtet er in Binningen als Pfarrer.

Bis unsere Kirchgemeinde einen neuen Seelsorger gefunden hatte, wurde sie von alt Pfarrer Ernst Hauri betreut.

Am 29./30. Mai 1965 wählte die Kirchgemeinde Diegten/Eptingen zu ihrem 27. Pfarrer seit der Reformation *Hanspeter Thommen* von Eptingen in Binningen.

Quellen und Anmerkungen

[215] Gauss Karl, Basilea reformata, Basel 1930.
[216] StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.
[217] Schmassmann J. J., Heimathkunde von Diegten, 1871.
[218] StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.
[219] Hess J. W., Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830, o. O. u. J. S. 271.
[220] Hess J. W., Pfarrer Sebastian Spörlin, Schulinspektor, 1745—1812. Basler Jahrbuch 1897. Basel 1897. S. 108 f.
Basel 1932.
[221] Gauss Karl, Die Kirche des Baselbietes während der Zeit der Mediation und Restauration.
[222] Gaus Karl, wie oben.
[223] StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.
[224] Schopf-Preiswerk Ernst, Die Basler Familie Preiswerk. Basel 1952. S. 99 f.
[225] Nekrolog von Pfarrer Joh. Georg Denz.
[226] Blätter der Erinnerung an Pfarrer Emil Zimmerli, Liestal o. J.
[227] Totenschau zum Jahrgang 1950 des Schweizerischen Pfarrer-Kalenders. S. 32 f.
[228] Nekrologe zum Jahrgang 1955 des Schweizerischen Pfarrer-Kalenders. S. 27.

Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Nachtrag)

Auf Anregung des Präsidenten der Kommission für das im obigen Titel genannte Inventar (KLN), Herrn Dr. H. Schmassmann, Liestal, drucken wir nachstehend die «Allgemeinen Postulate» ebenfalls ab, da sie für den anzustrebenden Schutz der genannten Objekte von grosser Wichtigkeit sind.

Allgemeine Postulate über den anzustrebenden Schutz

1. *Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes*

Die Umgrenzung der in der Liste aufgenommenen Landschaften und Naturdenkmäler geht aus den Karten hervor, welche jedem Objekt beigegeben sind.

Innerhalb der auf den Karten eingezeichneten Gebiete sollen der gegenwärtige Zustand und die gegenwärtige Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben, sofern bei den einzelnen Objekten nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird.

2. *Schutz von Flora und Fauna*

In den Schutzgebieten und Erholungsräumen soll die Pflanzen- und Tierwelt überall geschont und geschützt werden. Deshalb ist auf den einzelnen Inventarblättern darauf nur da Bezug genommen, wo besondere Schutzmassnahmen notwendig erscheinen.

3. *Neubauten*

Soweit bestehende Ortschaften in die zu schützenden Landschaften einbezogen wurden, sollen deren Baugebiete nur auf Grund von Zonenplänen erweitert werden, die den Schutz des Landschaftscharakters gewährleisten.

Ausserhalb der bestehenden und der daran anschliessenden, durch Zonenpläne ausgeschiedenen Baugebiete sind nur Bauten zuzulassen, welche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig und an das Landschaftsbild gut angepasst sind. Jegliche Streubebauung durch Wochenend- und Ferienhäuser oder andere nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten ist auszuschliessen.

4. *Freileitungen*

In den zu schützenden Gebieten sollen ohne zwingende Gründe keine neuen Freileitungen irgendwelcher Art erstellt werden. Die Verkabelung oder Verlegung bestehender Freileitungen ist anzustreben.

5. *Tourismus*

Die Zugänglichkeit der zu schützenden Gebiete soll durch keine neuen Bahnen und durch keine neuen Strassen erleichtert werden.

Soweit in den Schutzgebieten bestehende Strassen und Wege keine unbedingt offenzulassenden Ortsverbindungen oder Zugänge darstellen, ist auf ihnen der Motorfahrzeugverkehr zu beschränken, namentlich durch Sonntagsfahrverbote.

Camping soll in den zu schützenden Gebieten untersagt oder höchstens auf wenigen besonders bezeichneten Plätzen zugelassen werden.

6. *Gewässerschutz*

Die in die zu schützenden Landschaften einbezogenen Gewässer sollen vor Verunreinigungen jeder Art freigehalten werden. Zur Beseitigung bestehender Gewässerverunreinigungen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

In den Gewässern sollen die gegenwärtigen Wassermengen und Wasserstände erhalten bleiben. Soweit diese bereits durch Wassernutzungen beeinträchtigt sind, müssen Restwassermengen angestrebt werden, welche den derzeitigen Zustand verbessern.

7. *Lärmbekämpfung*

Jeglicher vermeidbare Lärm und jegliche Verunreinigung der Luft sind von den zu schützenden Gebieten fernzuhalten.